

Presseinformation

Neues Handymasten-Gesetz für Niederösterreich ist ein guter erster Schritt. Verbesserungen aber dringend notwendig

Gablitz, 20. Juni 2005: Neues „Sendeanlagenabgabengesetz“ für NÖ soll heute beschlossen werden; besteuert werden nur Anlagen auf Privatgrund und über 4 Watt Sendeleistung; gemeinsame Benutzung eines Sendemasten kostengünstiger; TriCoTel ist für die Festlegung des Salzburger Vorsorgewertes 2002 zur Reduktion der Strahlungsbelastung auch für NÖ; Abgabenertrag soll für Abschirmungsmaßnahmen gegen Mobilfunkstrahlung, für Forschung betreffend der gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung und für den Aufbau eines behördlichen Senderkatasters verwendet werden.

Ausgangslage

Heute, am 20.6.2005, soll das neue „NÖ- Sendeanlagenabgabengesetz“ zur Besteuerung von Mobilfunksendeanlagen in Niederösterreich im NÖ- Landtag beschlossen werden. Dieses Gesetz sieht vor, dass von den Mobilfunkbetreibern für alle Sendeanlagen für Mobilfunk, die sich auf privatem Grund befinden und eine Sendeleistung von mehr als 4 Watt aufweisen, bis zu 21.000 Euro jährlich zu bezahlen sind. Eine gemeinsame Benutzung eines Sendemasts ist für die Mobilfunker kostengünstiger und soll ab 1.1.2006 13.000 Euro je Betreiber, je Anlage und Jahr kosten. In Summe sollen bereits im ersten Jahr ca. 45 - 60 Millionen Euro an Abgabenertrag von den Mobilfunkfirmen bezahlt werden. Ein Teil soll dem Land NÖ, ein Teil den Gemeinden und ein Teil gemäß dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 verwendet werden. Mit dem neuen Gesetz will der NÖ Gesetzgeber offensichtlich den Masten-Wildwuchs in NÖ eindämmen, die zum Betrieb der elf eigenständige Mobilfunknetze gebaut werden oder wurden. Das neue Gesetz soll mit 1.1.2006 in Kraft treten.

Ergänzungen notwendig

Aus Sicht der Firma TriCoTel Telekom GmbH (www.tricotel.at), mit Sitz in Gablitz / NÖ, ist dieses neue Sendeanlagenabgabengesetz ein wichtiger erster Schritt des Landes Niederösterreich in Richtung verbesserten Gesundheits- und Umweltschutz. Es bedarf aber wesentlicher Ergänzungen.

TriCoTel Telekom GmbH

Firmensitz
Anton Haglgasse 14-16/1/4
A-3003 Gablitz, Austria

Telefon
+43-676-4039090

Homepage
www.tricotel.at

Fax

e-mail
marschall@tricotel.at

Bankkonto: Bank Austria
Kto.-Nr. 0857-40066/00
BKLZ: 12000

FN 164243 i

1) Rahmenbedingungen: Nachvollziehbare Regeln für Umweltverträglichkeit und einen fairen Wettbewerb sind zu schaffen

Sendeanlagen gehören zur Infrastruktur eines Wirtschaftsraumes und sollten innerhalb dieses Wirtschaftsraumes zu vergleichbaren sowie umweltverträglichen Konditionen nutzbar sein. Für den Wirtschaftsraum Österreich sollten in allen Bundesländern einheitliche Rahmenbedingungen zur Sicherung des fairen Wettbewerbs herrschen, d.h. entweder führen alle Bundesländer eine solche Sendeanlagenabgabe ein oder keines davon. Natürlich können einzelne Bundesländer dabei kurzfristig eine Vorreiterrolle spielen.

Aus unserer Sicht dürfte eine Besteuerung von Investitionen anstelle der Einnahmen eine starke Wettbewerbsverzerrung am Mobilfunkmarkt bewirken. Das trifft die Betreiber mit weniger Kunden wesentlich härter als die großen Betreiber, da sie die Steuerlast für ihr Netz und ihre Sendeanlagen auf nur wenige Kunden verteilen können. Aus unserer Sicht wäre es besser, jeder für Gesprächs- oder Grundgebühr eingenommene Cent mit einer angemessenen und zweckgebundenen Umweltschutzsteuer zu belasten. Dem Kunden (Handy-Telefonierer) kostet es in Summe somit das Gleiche wie die geplante Sendeanlagenabgabe, wobei der Vorteil der günstigen Preise aufgrund eines fairen Wettbewerbs zwischen den Betreibern weiterhin gesichert bleibt.

Eine umweltschonende Möglichkeit wäre es, spezialisierte Errichtungsgesellschaften zu gründen, ähnlich derer zur Errichtung von anderen Verkehrswegen wie z.B. Straßen und Eisenbahnen. Diese Errichtungsgesellschaft könnte dann ein österreichweites, umweltverträgliches und optimiertes Netz den verschiedenen Vertriebsfirmen, wie Mobilkom, T-Mobile, ONE, Teling und Hutchison, zur Nutzung vermieten. Damit würde beispielsweise erreicht werden, dass nicht fünf flächendeckende UMTS Netze in Österreich für nur wenige Kunden gebaut werden, so wie dies derzeit der Fall ist.

Diese Netzbetreiber sollten verpflichtet werden, sämtliche Sendeanlagen in eine leicht abzufragende Datenbank einzutragen. Diese Datenbank (behördlicher Senderkataster) sollte für Behörden, Gerichte und die Bevölkerung leicht abfragbar sein. Man könnte den behördlichen Senderkataster ähnlich organisieren wie das zentrale Melderegister. Damit kann die Umweltverträglichkeit gewährleistet werden. Als umweltverträglich sehen wir an, dass es beispielsweise keine überhöhten Leistungsflussdichten gibt und der Ortsbildschutz gewahrt bleibt.

Zur Festlegung von einheitlichen Vorsorgewerten für Österreich siehe Punkt 4.

2) Diskriminierung privater Grundstücksbesitzer durch §1 leg. cit. ?

Dieses Gesetz müsste für alle Sendeanlagen, unabhängig ob sie sich auf öffentlichem oder privatem Grund befinden, gelten (§1 Abs. 3 NÖ Sendeanlagenabgabegesetz). Werden nur Anlagen auf privatem Grund besteuert, dann ergibt sich daraus eine eindeutige Diskriminierung der privaten Grundstücksbesitzer. Für die Gesundheit der Bevölkerung ist es unerheblich, ob die Mobilfunkstrahlung von privatem oder öffentlichem Grund ausgeht.

3) Besteuerung der Funkmasten oder der Antennen (§4 leg. cit.) ?

Dieses Gesetz müsste pro Antenne und nicht pro Sendeanlage (Funkmast) zur Anwendung. Eine Sendeanlage (Funkmast) kann aus 9 Antennen und mehr bestehen. Ebenso können an einem Funkmast Antennen für verschiedene Mobilfunktechnologien (GSM 900 MHz, DCS-1800 MHz und UMTS 2100 MHz) befestigt sein. Dafür wäre nach der vorliegenden Bestimmung der gleiche Tarif zu zahlen, wie für eine Sendeanlage mit 2 Antennen einer einzigen Technologie. Für die Gesundheit der Bevölkerung macht es einen großen Unterschied, wie viele Sendeantennen sich auf einen Funkmast befinden. Daher ist die Anzahl der Antennen bei der Berechnung des Tarifes zu berücksichtigen.

4) Höhere Emissionsbelastung? Vorsorgewerte wie in Salzburg gefordert

Durch die Besteuerung der Anzahl der Sendemasten - wie es das vorliegende Gesetz vorhat - könnte der Effekt eintreten, dass die Mobilfunkbetreiber die Anzahl der Sendemasten reduzieren und bei den verbleibenden Sendeanlagen die Sendeleistung erhöhen, um die Funkabdeckung sicherzustellen. Dies wäre für die Gesundheit der niederösterreichischen Bevölkerung äußerst negativ. Vielmehr sollte der NÖ Gesetzgeber dafür sorgen, dass die Bevölkerung in Zukunft mit weniger Sendeleistung / Leistungsflussdichte bestrahlt wird. Dies könnte dadurch erreicht werden, indem man für Niederösterreich die gleichen Vorsorgewerte für die Leistungsflussdichte festlegt, wie das die Salzburger Landesregierung mit dem Salzburger Vorsorgewert 2002 getan hat. Der Salzburger Vorsorgewert 2002 legt die maximale Leistungsflussdichte mit $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$ für Innenräume und $10 \mu\text{W}/\text{m}^2$ für Außenbereiche (Freiland) fest. Bis jetzt dürfte für Niederösterreich allenfalls die Empfehlung der Europäischen Union vom 12. Juni 1999 (= Amtsblatt Nr. L 199 vom 30.07.1999: 1999/519/EG) gelten, die $9 \text{ Watt}/\text{m}^2$ als Obergrenze der Leistungsflussdichte festlegt. Dieser sechs Jahre alte EU-Wert ist aus unserer Sicht völlig inakzeptabel und entspricht nicht mehr dem Stand des heutigen Wissens über die Gesundheitsschäden aufgrund der Einwirkung von Mobilfunkstrahlung auf den Menschen. (siehe z.B. die von der EU finanzierte Reflex-Studie 2004; Santini Studie Frankreich 2002; Hutter / Kundi Studie Kärnten und Wien 2002; Navarro Studie Spanien 2003).

Exkurs:

Mit der Festlegung der Vorsorgewerte von $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$ (Innenräume) bzw. $10 \mu\text{W}/\text{m}^2$ (im Freien) für Niederösterreich kann auch verhindert werden, dass die Sendeanlagen für kommerziellen Mobilfunkbetrieb in einem der Nachbarbundesländer Wien, Burgenland, Steiermark oder Oberösterreich errichtet werden und dann mit verstärkter Sendeleistung von dort aus nach Niederösterreich eingestrahlt wird. z.B. Schwechat soll nicht von Simmering, Vösendorf nicht vom 23. Wr. Bezirk, Klosterneuburg nicht vom 19. Wr. Bezirk, Purkersdorf nicht vom 14. Wr. Bezirk, Bruck a.d. Leitha und Wr. Neustadt nicht aus dem Burgenland und St. Valentin nicht aus Oberösterreich bestrahlt werden.

5) Verwendung der Einnahmen für Gesundheitsschutz (§7 leg. cit.) !

Von den geplanten jährlichen 45-60 Millionen Abgabenertrag aus der „Mobilfunkmastensteuer“ sollten - aus Sicht von TriCoTel Telekom GmbH - 1/3 für Abschirmungs- und Schutzmaßnahmen gegen die permanente Mobilfunkstrahlung von Sendeanlagen, 1/3

für Forschungsaufträge betreffend den gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung auf die Bevölkerung und 1/3 für das Land Niederösterreich zum Zwecke der Erstellung eines behördlichen NÖ-Senderkataster zweckgebunden verwendet werden. Mit einem behördlichen Senderkataster könnten leicht die Verursacher einer überhöhten Mobilfunkstrahlung ermittelt und gegebenenfalls auf Schadenersatz geklagt werden.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen könnte die Gesundheit der niederösterreichischen Bevölkerung rasch und auch langfristig geschützt werden.

+++

TriCoTel ist im Telekommunikationsbereich als Beratungs- und Handelsunternehmen tätig. Die Firma TriCoTel Telekom GmbH wurde im Jahre 1997 von drei österreichischen Telekom- und IT/EDV-Experten gegründet.

Rückfragehinweis:

Wenn Sie Rückfragen haben, können Sie oder Ihre Mitarbeiter mich gerne unter 0676 / 403 90 90 kontaktieren. Detaillierte Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf unserer Website www.tricotel.at im Unterverzeichnis „Schutz vor Elektrosmog“.

Mag. Robert Marschall
Geschäftsführer